



Helmstadt

Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 30.11.2009
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Umbau/Erweiterung der Kläranlage; Erlass einer Verbesserungsbeitragssatzung
- 2 Erweiterung der Kläranlage; Nachtrag der Fa. Bergauer (Auftragnehmer Rohbauarbeiten)
- 3 Kanalsanierung BA 06 Teil 2; Nachtrag Nr. 3 der Fa. Konrad-Bau
- 4 Klärschlamm Entsorgung; langfristiges Konzept der westlichen Landkreisgemeinden
- 5 Brennholzlagerplatz HKH; Nutzung der Fläche Lerchenberg Fl.Nr. 12325, Bereich der Freileitungsstrasse der Deutschen Bahn AG, als öffentlicher Brennholzlagerplatz
- 6 Parksituation im Gewerbegebiet Würzburger Straße; Änderung/Ergänzung der bestehenden Parkregelungen
- 7 Sitzungsmanagement-Software Session; Informationsveranstaltung vom 19.11.09 und Anschaffung des Programmes "Mandatos"
- 8 Marktgemeinderat; Sitzungskalender 2010
- 9 Neujahrsempfang des Marktes Helmstadt 2010

- 10** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 10.1** Internetauftritt des Marktes Helmstadt
- 10.2** Generalsanierung der Verbandsschule; Vorläufiger Verwendungsnachweis und Fortführung der Sanierungsmaßnahmen
- 10.3** BA 06 Teil II; Zusätzlicher fahrbahnbreiter Ausbau der Straßenoberflächen in einigen Straßenabschnitten
- 10.4** BayKiBiG; offizielle Bedarfserhebungen
- 10.5** FV 05 Helmstadt; Anfrage des FV 05 zu einem "Helmstadter Weinfest"
- 10.6** Freiwillige Feuerwehren; Herbstdienstversammlung 2009 in Margetshöchheim
- 10.7** Einladung der Gleichstellungsstelle

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Fiederling, Andreas

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kaufmann, Maria

Kempf, Lothar

Müller, Ilona

Rückert, Manfred

Schlör, Bruno

Streitenberger, Josef

Wander, Fred

Wander, Stefan

Schriftführer

Dittmann, Klaus

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Blatz, Werner

Urlaub

Schätzlein, Bernd

anderer Termin

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Protokoll vom 9. November 2009

zu TOP 10.2:

Marktgemeinderat Rückert bittet aufzunehmen, dass die Rückfrage nach einem sofort anschließenden Straßenausbau von ihm gestellt wurde.

Weitere Einwendungen wurden nicht erhoben; die Niederschrift gilt als genehmigt.

TOP 1	Umbau/Erweiterung der Kläranlage; Erlass einer Verbesserungsbeitrags-satzung
--------------	---

Sachverhalt:

Um den Umbau und die Erweiterung der Kläranlage finanzieren zu können, müssen Verbesserungsbeiträge erhoben werden.

Eine überschlägige Ermittlung der zulässigen Geschossfläche ist nunmehr abgeschlossen und dient als Grundlage für die Erhebung von Vorausleistungen auf die Verbesserungsbeiträge. Für die spätere endgültige Berechnung bedarf es allerdings dann noch einiger Feinabstimmungen.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand des Ing.-Büros SAG belaufen sich die Gesamtkosten auf 2.986.506,46 € brutto. Hievon abziehen ist die AfA (Abschreibung) in Höhe von 8.405,38 € sowie der Straßenentwässerungsanteil i. H. v. 398.113,26 €. Somit verbleibt ein beitragsfähiger Investitionsaufwand von 2.579.987,82 €.

Die beitragspflichtigen Grundstücksflächen betragen insgesamt 916.191,16 m², die zulässigen Geschossflächen 710.883,14 m². Darin enthalten sind die zukünftigen Flächen für das Baugebiet „Nördlich der Würzburger Straße“ (Gewerbegebiet), da der Bebauungsplan hier bereits rechtskräftig ist.

Auf die Grundstücksflächen entfallen 39 % des Investitionsaufwands, auf die Geschossflächen 61 % (siehe Ermittlung Kostenaufteilung).

Danach ergibt sich folgende Berechnung der Beitragssätze:

Gesamtkosten brutto lt. SAG (15.10.2009)	2.986.506,46
Investitionsaufwand gesamt:	2.986.506,46
abzüglich AfA* (Aufstellung Kä v. 27.10.09)	8.405,38
Zwischensumme:	2.978.101,08
abzüglich Straßenentwässerungsanteil:	398.113,26

beitragsfähiger Investitionsaufwand	2.579.987,82
Beitragspflichtige Flächen Helmstadt	692.705,66
Beitragspflichtige Flächen HKH	158.485,50
Geschossflächen Helmstadt	544.143,53
Geschossflächen HKH	90.590,80
Abzugsflächen privilegierte Helmstadt	1.851,19

Abzugsflächen privilegierte HKH	
Grundstücksfläche gesamt:	851.191,16
Geschossfläche gesamt:	632.883,14

künftige Flächen "nördlich der Würzburger Str."
künftige GFL "nördlich der Würzburger Str."

65.000,00
78.000,00

Grundstücksflächen gesamt mit künftigen Flächen: 916.191,16
Geschossflächen gesamt mit künftigen Flächen: 710.883,14

Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche:

$$\frac{\text{beitragsfähiger Investitionsaufwand}(2.579.987,82 \text{ €}) \text{ mal } 39 \%}{\text{Grundstücksflächen (916.191,16 m}^2\text{)}} = \mathbf{1,10 \text{ €/m}^2}$$

Beitragssatz pro Quadratmeter zulässige Geschossfläche:

$$\frac{\text{beitragsfähiger Investitionsaufwand}(2.579.987,82 \text{ €}) \text{ mal } 61 \%}{\text{Geschossflächen (710.883,14 m}^2\text{)}} = \mathbf{2,21 \text{ €/m}^2}$$

Damit die Bürgerinnen und Bürger sich auf die bevor stehenden Vorauszahlungen einstellen können, sollen die Bescheide Anfang Januar 2010 verschickt werden, Fälligkeitstermin sollte dann der 15.03.2010 sein.

Die Vorausleistung auf den Verbesserungsbeitrag sollte in einem Betrag erhoben werden, da bereits hohe Zahlungen für die Baumaßnahme geleistet werden mussten. Nach Fertigstellung der Maßnahme hat dann eine Endberechnung und ein Endbescheid zu erfolgen.

Für die Erhebung der Verbesserungsbeiträge bedarf es einer entsprechenden Satzung. Diese „Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Helmstadt“ (VES-EWS) muss den gleichen Beitragsmaßstab haben, wie die Stammsatzung „Gebühren- und Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)“ vom 25.06.2009.

Die Verwaltung schlägt vor, die folgende Satzung zu erlassen, die vom Vorsitzenden im Wortlaut verlesen wird:

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Helmstadt

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Beschluss des Marktgemeinderates vom 30.11.2009 erlässt der Markt Helmstadt folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Helmstadt durch folgende Maßnahmen:

Erneuerung und Erweiterung der Kläranlage

- Errichtung einer neuen biologischen Reinigungsstufe im Belebungsverfahren ausgeführt als kompaktes SBR-Klärwerk in 3-geschossiger Ausführung mit 3 Reaktorkammern, Maschinenkeller mit Gebläsestation, zentraler Schaltwarte, Schaltanlagenraum, Laborraum, Sanitär- und Umkleideräumen
- Ergänzung der mechanischen Reinigungsstufe (Rechen-Sandfang-Anlage) um einen Organikabscheider in das bestehende Rechengebäude mit anschließendem Sandlagerplatz
- Umrüstung des Schlammfaulraumes zum Zwischenspeicher vor der biologischen Reinigungsstufe
- Errichtung eines neuen Ablaufspeichers in Rundbauweise und oberirdischer Aufstellung
- Errichten eines Ablaufmessschachtes
- Verlegung verschiedener Leitungen und Kabeltrassen im Außenbereich

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
- oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Der Markt Helmstadt kann für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlich zu zahlenden Beitrages verlangen, wenn mit der Verbesserungsmaßnahme begonnen worden ist.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf allen Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reicht die Bebauung nach Satz 2 hinaus oder näher als 3 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 3 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen.
Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.
Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete im Markt festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.
Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21 a Abs. 4 BauNVO).
Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.
- (8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung.
Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.
- Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung das Grundstück im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,10 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 2,21 € |

§ 7 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Die Vorauszahlung auf den Verbesserungsbeitrag wird am 15.03.2010 fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmstadt, xxxx
Markt Helmstadt

(Siegel)

Martin
1. Bürgermeister

Mit dem Inhalt der Satzung und den hierzu vom Vorsitzenden gegebenen Erläuterungen besteht Einverständnis seitens des Marktgemeinderats.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorstehende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Helmstadt zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0

TOP 2	Erweiterung der Kläranlage; Nachtrag der Fa. Bergauer (Auftragnehmer Rohbauarbeiten)
--------------	---

Sachverhalt:

Im Zuge der Fortschreibung der Ausführungsplanung hat sich ergeben, dass sich der Aufwand für den provisorischen Kläranlagenbetrieb verringern lässt, wenn verschiedene Arbeiten aus dem Auftragsumfang der Rohbaufirma Bergauer (Umbau des Zulauf-MIDs, Neubau Sandlagerplatz) erst kurz vor Inbetriebnahme der neuen Anlage ausgeführt werden.

Um zu vermeiden, dass dadurch der Auftragsumfang um mehr als 10 % unterschritten wird, schlägt das Büro SAG vor, stattdessen zusätzliche, sowieso erforderliche Arbeiten (Spenglerarbeiten) in den Auftragsumfang aufzunehmen und dies über einen Nachtrag entsprechend abzusichern.

Auf die Sachdarstellung im Schreiben des Büros SAG vom 24.11.2009 wird hierzu verwiesen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, entsprechend dem Vorschlag des Büros SAG die Arbeiten zum Umbau des Zulauf-MIDs und dem Neubau des Sandlagerplatzes aus dem Auftragsumfang der Fa. Bergauer herauszunehmen und über eine entsprechende Nachtragsvereinbarung stattdessen sowieso erforderliche Spenglerarbeiten zu beauftragen. Dies ergibt insgesamt eine Erhöhung der Auftragssumme der Fa. Bergauer um 2.487,14 € auf 762.818,94 € (jeweils brutto).

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0

TOP 3 Kanalsanierung BA 06 Teil 2; Nachtrag Nr. 3 der Fa. Konrad-Bau
--

Die Sanierungsmaßnahme beinhaltet auch Kanalbauarbeiten im Bereich der Holzkirchhausener Straße (Kreisstr. WÜ 31). Der entsprechende Straßenbenutzungsvertrag war zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht abgeschlossen, sodass die Vorgabe der Straßenbauverwaltung bezüglich einer Belagstärke der Tragschicht von 15 cm in der Ausschreibung noch nicht berücksichtigt werden konnte. Diese geringe Erhöhung gegenüber der ausgeschriebenen Belagstärke von 14 cm führt in Verbindung mit der geringen Fläche des betreffenden Kreisstraßenabschnitts zu einer Kostenmehrung von 187,31 €.

Der formal notwendige Nachtrag wurde mit dem Projektsteuerer abgestimmt und im Hinblick auf den geringen Mehrbetrag und den weiteren Bauablauf bereits beauftragt.

Der Sachverhalt wird dem Marktgemeinderat hiermit zur Kenntnis gegeben.

TOP 4 Klärschlamm Entsorgung; langfristiges Konzept der westlichen Landkreismunicipalitäten

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Marktgemeinderats informierte der Vorsitzende über eine Informationsveranstaltung zum Thema Klärschlamm Entsorgung, bei der das Ing.-Büro SAG (das auch mit der Erweiterung der Kläranlage Helmstadt beauftragt ist) Möglichkeiten aufzeigte, wie die Klärschlamm Entsorgung langfristig in einem größeren Verbund und in sowohl ökolo-

gisch als auch wirtschaftlich verbesserter Weise erfolgen könnte. Diese Thematik wurde vom Marktgemeinderat als grundsätzlich sehr interessant beurteilt.

Als ersten Schritt zur Weiterverfolgung dieses Themas steht im Raum, zunächst eine Machbarkeitsstudie durch das Ing.-Büro SAG erstellen zu lassen, um konkrete Grundlagen für weitere Planungen zu gewinnen. Das Büro SAG wird hierzu ein offizielles Angebot für diese Machbarkeitsstudie erstellen, das bis jetzt jedoch noch nicht vorliegt. Aus dem Marktgemeinderat wird hierzu festgestellt, dass in der Informationsveranstaltung für die Kosten der Machbarkeitsstudie eine geschätzte Größenordnung von 10.000 bis 15.000 € genannt wurde.

Für die Teilnahme an diesem Projekt kommen folgende Kläranlagen in Frage:

Neubrunn (3.000 EW = Einwohnergleichwerte)
Helmstadt (5.500 EW)
Remlingen (2.000 EW)
Uettingen (8.500 EW)
Altertheim (4.000 EW)
Waldbüttelbrunn (22.000 EW)
Kist (4.600 EW)

Als Maßstab für die Aufteilung der Kosten dieser Studie bietet sich die Aufteilung nach Einwohnergleichwerten an. Dieser Maßstab bietet sich insoweit an, als dass die Zahl der Einwohnergleichwerte und der jeweiligen Einwohnerzahl bei allen Anlagen im etwa gleichen Größenverhältnis stehen.

Der für die Kläranlage Uettingen bestehende und bei der VGem Helmstadt geführte Zweckverband Roßbrunn-Uettingen hat in seiner Sitzung vom 11.11.2009 bereits beschlossen, sich anteilig an dieser Studie zu beteiligen. Der entsprechende Auftrag würde von der Geschäftsführung des Zweckverbandes an das Büro SAG erteilt und die Kosten anhand der Einwohnergleichwerte an die teilnehmenden Körperschaften weiter verrechnet.

Die ökologischen und wirtschaftlichen Vorteile einer solchen langfristigen Lösung sprechen für die Beteiligung an dieser Machbarkeitsstudie.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, sich anteilig nach Einwohnergleichwerten an den Kosten einer Machbarkeitsstudie durch das Ing.-Büro SAG zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0

TOP 5 Brennholzlagerplatz HKH; Nutzung der Fläche Lerchenberg Fl.Nr. 12325, Bereich der Freileitungstrasse der Deutschen Bahn AG, als öffentlicher Brennholzlagerplatz

Sachverhalt:

Im Zuge der Waldflurbereinigung in Holzkirchhausen wurde beim Amt für ländliche Entwicklung (ALE) angefragt, ob nicht im Rahmen dieser Waldflurbereinigung eine Fläche gefunden werden könnte, die sich für einen öffentlichen Brennholzlagerplatz eignet.

Durch das ALE wurde eine Anfrage an die Deutsche Bahn AG gerichtet, deren Freileitungstrasse im Lerchenberg im Bereich des gemeindlichen Waldgrundstücks Fl.Nr. 12325 sich für eine derartige Nutzung anbieten würde. Von Seiten der DB gibt es keine grundsätzlichen Einwände gegen ein derartiges Vorhaben.

Um an der Planung in dieser Richtung weiter arbeiten zu können, insbesondere auch was die Zuwegung der Fläche betrifft, ist es für das ALE notwendig, das grundsätzliche Einverständnis des Marktes Helmstadt zu erhalten, diese gemeindeeigene Fläche für die Nutzung als öffentlichen Brennholzlagerplatz zur Verfügung zu stellen.

Der Marktgemeinderat steht dieser Überlegung positiv gegenüber, da dann für die Holzkirchhausener Bürger eine Alternative für die Brennholzlagerung angeboten werden könnte und die derzeitigen ungeordneten Verhältnisse bei der Lagerung privaten Brennholzes in der öffentlichen Flur beendet werden könnten. Zudem wäre die Fläche auch von der Lage und Erreichbarkeit gut geeignet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die gemeindeeigene Fläche (Teilfläche von Fl.Nr. 12325 Lerchenberg) im Bereich der Freileitungstrasse der Deutschen Bahn AG grundsätzlich für die Nutzung als öffentlichen Brennholzlagerplatz zur Verfügung zu stellen, und im Falle des Ausbaus dieses Holzlagerplatzes die durch das ALE erarbeiteten Zu- und Abfahrten bis auf die nächsten befestigten Flurwege herzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0

TOP 6 Parksituation im Gewerbegebiet Würzburger Straße; Änderung/Ergänzung der bestehenden Parkregelungen

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 09.11.2009 wurde der Marktgemeinderat über die Probleme im Gewerbegebiet „Würzburger Straße“ von Helmstadt informiert, die hauptsächlich durch die gestiegene Mitarbeiterzahl einer im Gewerbegebiet ansässigen Firma entstanden sind. Hierzu fand eine Ortseinsicht mit dem Verkehrsbeamten der Polizeiinspektion Würzburg-Land, Herrn Fries statt, in dem folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der bestehenden Regelungen abgestimmt wurden:

- nördliche Straßenseite der Prinz-Ludwig-Str: durchgehendes Halteverbot auf der nördlichen Straßenseite (bisher Halteverbot nur auf Höhe des Grundstücks der Fa. Omnibus-Ditterich)
- Kurvenbereich Am Grundstück Fa. Sanitär-Martin: Anbringen einer Zackenlinie im Kurvenradius (eingeschränktes Halteverbot statt nur Zacken in der Kurve 7:6)
- südöstl. Ende der Luitpoldstr. (Brücke über Flecklerisgraben bis Parkplätze Fa. Elektro-Ditterich): Halteverbot
- Flecklerisweg: Durchfahrt verboten mit Zusatz land- und forstwirtschaftl. Verkehr frei

Mit diesen Regelungen, die auch mit den Anliegern abgestimmt sind, soll sichergestellt werden, dass genügend Verkehrsraum verbleibt, um den Firmen Ries und Blank die ungehinderte Zufahrt auf ihre Betriebsgrundstücke zu gewährleisten, der Fa. Felber die Zufahrt zu ihrem Betriebsgrundstück über das Gewerbegebiet zu freizuhalten, dem Lieferverkehr des Einkaufsmarktes genügend Rangierbereich zu sichern und ein Zuparken des Flecklerisweges mit Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs zu vermeiden. Die entsprechende Beschilderung bietet die Rechtsgrundlage, das Parken entgegen dieser Regelungen als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Bezüglich des Kurvenbereichs am Betriebsgrundstück der Fa. Sanitär-Martin bestehen im Marktgemeinderat unterschiedliche Auffassung, ob das Freihalten des Kurvenbereichs ausreicht oder ob der gesamte Gehwegstreifen Richtung Festplatz mit einem Parkverbot belegt werden sollte, um den Gehweg zur Benutzung für die Fußgänger freizuhalten. Zur Entscheidung dieser Frage wird deshalb eine separate Abstimmung durchgeführt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Kurvenbereich am Betriebsgrundstück der Fa. Sanitär-Martin ein eingeschränktes Halteverbot einzuführen und die entsprechende Beschilderung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	6

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die übrigen Verkehrsregelungen in der dargestellten Weise einzuführen und die entsprechende Beschilderung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0

TOP 7	Sitzungsmanagement-Software Session; Informationsveranstaltung vom 19.11.09 und Anschaffung des Programmes "Mandatos"
--------------	--

Sachverhalt:

Nachdem in der VGem Helmstadt nun seit etwa eineinhalb Jahren mit dem Programm „Session“ zur Organisation der Marktgemeinderatssitzungen gearbeitet wird, wurde das Programm durch Herrn Reinelt von der Firma Living Data am 19.11.2009 den Mitgliedern der einzelnen Gremien vorgestellt.

Es wurde der grundsätzliche Ablauf der Sitzungsorganisation mit „Session“ von der Erstellung einer Beschlussvorlage bis zur Beschlusskontrolle und Archivierung der Unterlagen erläutert.

Um den Nutzen für die Gremiumsmitglieder noch weiter zu erhöhen, wäre die Anschaffung des Programms „Mandatos“ notwendig, über das mit den Sitzungsunterlagen der in Session erfassten Sitzungen offline gearbeitet werden kann und eine komfortable Volltextsuche nutzbar ist.

Die Verwaltung erbittet Rückmeldung aus den Gremien, ob „Mandatos“ angeschafft werden soll.

Nach Auffassung des Vorsitzenden würde vor allem die Möglichkeit der Volltextsuche eine große Verbesserung darstellen und der Kostenaufwand für „Mandatos“ vergleichsweise gering wäre. Er stellt ausdrücklich fest, dass es jedem Ratsmitglied frei stünde, das entsprechende Programm auf seinem privaten Computer zu installieren.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Anschaffung des Programms „Mandatos“ durch die VGem Helmstadt zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 1

TOP 8 Marktgemeinderat; Sitzungskalender 2010
--

Als Sitzungstermine des Marktgemeinderates Helmstadt für das Jahr 2010 schlägt der Vorsitzende die folgenden 16 Termine vor

11.01.2010
01.02.2010
22.02.2010
15.03.2010
12.04.2010 (Verschoben vom 05.04.10, Ostermontag)
26.04.2010
17.05.2010 (Konflikt Fest Faschingsclub Helmstadt)
07.06.2010
19.07.2010
09.08.2010
30.08.2010
20.09.2010
11.10.2010
08.11.2010 (Verschoben vom 01.11.10, Allerheiligen)
22.11.2010
13.12.2010

Mit diesen Terminen besteht Einverständnis; lediglich der Sitzungstermin 17.05.2010 wird vom Montag auf den Donnerstag, 20.05.2010 verschoben.

TOP 9 Neujahrsempfang des Marktes Helmstadt 2010

Der Vorsitzende gibt die Einladung für den Neujahrsempfang 2010 bekannt, die im folgenden Wortlaut im Mitteilungsblatt 12/2009 veröffentlicht wird.

Der Markt Helmstadt lädt alle Bürgerinnen und Bürger aus Helmstadt und Holzkirchhausen zu seinem Neujahrsempfang am

Sonntag, den **03. Januar 2010 nach dem Gottesdienst**
in die **Aula der Hauptschule Helmstadt** ein.

Es sind Jung und Alt, alle Vereine, alle Gremien wie Marktgemeinderat, die Mitarbeiter der VGem, der Pfarrgemeinderat und alle Bürgerinnen und Bürger eingeladen, denn jeder Einzelne ist ein Teil unserer Gemeinde.

Im Rahmen eines Stehempfangs mit Getränken und kleinen Knabbereien soll allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern gedankt werden für ihren Teil, den sie auf vielfältige Art und Weise zu einem attraktiven Gemeindeleben im Marktes Helmstadt beigetragen haben. Denn wichtig ist auch die kleinste Hilfe, der kleinste Beitrag jedes Einzelnen. Die Summe dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten macht eine lebenswerte Gemeinde aus.

Bei besonders verdienten Personen aus diesem Kreis möchte sich der Markt Helmstadt mit einem kleinen Präsent bedanken.

Es ist unmöglich, alles was geleistet wurde einzeln aufzuführen und zu ehren. Die besonders geehrten Personen sollen deshalb stellvertretend für Alle stehen, die sich, ob im Ehrenamt oder als Privatperson, in besonderem Maße einsetzen und engagieren für eine schöne und lebendige Gemeinde, für Sport, für kulturelles Leben und Brauchtum, für das Gemeinwohl, Nächstenliebe und einen fairen Umgang.

Bitte nehmen Sie sich die Zeit für diese kleine Feierstunde zu Beginn des neuen Jahres, Sie alle sind herzlich eingeladen.

TOP 10 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--

TOP 10.1 Internetauftritt des Marktes Helmstadt
--

Nachdem nun endlich der Ausbau des schnellen DSL abgeschlossen ist kann die neue Internetseite des Marktes Helmstadt unter der Adresse

<http://www.helmstadt-ufr.de>

ab Samstag, den 5. Dezember 2009 online gehen.

Beiträge, Verbesserungsvorschläge und Mitarbeit bei den einzelnen Rubriken sind immer willkommen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 10.2 Generalsanierung der Verbandsschule; Vorläufiger Verwendungsnachweis und Fortführung der Sanierungsmaßnahmen

Wie aus der Anlage zu ersehen ist blieb der vorläufige Verwendungsnachweis mit Schreiben der Regierung vom 12.11.2009 ohne Beanstandungen.

Demnach beläuft sich der derzeit noch auszuzahlende Zuwendungsbetrag auf 79.000,- €.

Die Fördermittel in Höhe von 248.000 € für die noch nicht sanierten Teilabschnitte können erst nach deren Verwirklichung ausgezahlt werden und werden vorläufig eingezogen.

Die Regierung erhält durch die Verwaltung die Mitteilung, dass die Fortführung des Projektes zügig vorangetrieben wird. Die Planentwürfe für den südlichen Außenbereich wurden der Regierung bereits zu Prüfung vorgelegt, nach der Zustimmung der Regierung zu diesen Entwürfen wird der Markt Helmstadt unverzüglich in die konkrete Planung einsteigen.

TOP 10.3 BA 06 Teil II; Zusätzlicher fahrbahnbreiter Ausbau der Straßenoberflächen in einigen Straßenabschnitten

Wie aus der beigefügten Berechnung des Ingenieurbüros Köhl vom 16.11.2009 zu ersehen ist, beläuft sich der finanzielle Mehraufwand für den fahrbahnbreiten Ausbau der Straßenoberfläche in der Schulstraße auf 2.071,53 € und in der Leo-Drenkard-Str. und am Graben auf 18.336,96 € Brutto.

Das ergibt einen finanziellen Mehraufwand für die zusätzlich beauftragten Leistungen von insgesamt 20.408,49 € Brutto.

Aus dem Marktgemeinderat kommt hierzu der Hinweis, dass das Verhältnis der beiden Teilbeträge nicht dem Verhältnis der jeweiligen Straßenflächen entspricht und evtl. der Teilbetrag der Schulstraße zu gering angesetzt sein könnte.

TOP 10.4 BayKiBiG; offizielle Bedarfserhebungen

Auf Nachfrage bei der Verwaltung wurde bestätigt, dass die offizielle Bedarfserhebung erfolgt ist.

Alle Bescheide wurden bereits erledigt, der förmliche Beschluss des MGR wird gefasst, sobald die zuständige Sachbearbeiterin den Vorgang fertig gestellt hat.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 10.5 FV 05 Helmstadt; Anfrage des FV 05 zu einem "Helmstadter Weinfest"

Der Vorsitzende teilt mit, dass der FV 05 Helmstadt, Herr Heinz Menig, die Idee vorgetragen hat, statt des extrem vorbereitungsintensiven und witterungsabhängigen Open-Air-Konzertes am TV-Sportplatz in Zukunft - wenn dem von Seiten des Marktes Helmstadt nichts entgegen steht - eventuell ein „Helmstadter Weinfest“ in den sanierten Ortsbereichen St.-Martin-Str. und Im Kies abzuhalten.

Die Idee scheint durchaus bedenkenswert und könnte das Leben in Helmstadt um eine weitere kleine Attraktion bereichern.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 10.6 Freiwillige Feuerwehren; Herbstdienstversammlung 2009 in Margetshöchheim
--

Am 24.11.2009 fand in Margetshöchheim die jährliche Herbstdienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.

Unter anderem wurden die Einsatzstatistiken und die Statistiken über den Ausbildungsstand und die Leistungsprüfungen vorgestellt. Weitere Informationen sind im Anhang enthalten.

Der Vorsitzende stellt aus diesem Anlass die ehrenamtlichen Leistungen der Feuerwehren für ihre Gemeinden ausdrücklich heraus; dem schließt sich der Marktgemeinderat an.

TOP 10.7 Einladung der Gleichstellungsstelle

Der Vorsitzende informiert über eine Einladung der Gleichstellungsstelle des Landkreises Würzburg zu einer Fachtagung am 4.12.09 in Landratsamt Würzburg.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Klaus Dittmann
Schriftführer